



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Mai 2022

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	109	77	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	110	
75	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	109	78	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	110
76	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	109	79	Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	110

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2021 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

75	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	76	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
----	--	----	--

Für
Herrn
Alexandr Mikhailenko

Letzte hier bekannte Anschrift:
Kirchender Dorfweg 152
58313 Herdecke

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25.03.2022 - 27.1.2.20-51S0611039-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 27, Albrecht-Thaer-Str. 9
Raum N 3087, 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 28.04.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 109

Für
Frau
Theodora Koenigs

Letzte hier bekannte Anschrift:
An der Esche 12
53111 Bonn

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 07.04.2022 - 27.1.2.2-44S0776656-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 27, Albrecht-Thaer-Str. 9
Raum N 3087, 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 28.04.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 109

77 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Dirk Frank Bronischewski

Letzte hier bekannte Anschrift:

Hildegardstr. 3

45888 Gelsenkirchen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2022 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NSDH3XR-16314 u.a. – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum 244a

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 28. April 2022 Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 110

78 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0017/22/0106867/0017.V

Münster, den 19.04.2022

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH, Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Lienener Str. 89, 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle für Sekundärrohstoffe, Feuerfestauskleidung und Ansatzmaterial aus Kalksteinmehl mit einer Kapazität von 2.500 Tonnen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderungen der Anlage zu keinen negativen Veränderungen

bei den Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen und aufgrund der Schutzvorkehrungen keine Beeinträchtigungen von Grundwasser und Boden zu erwarten sind.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 110

79 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.04.2022

Aktenzeichen 54.04.02.01-10

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2022 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wie folgt:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet umfasst zwischen Rheinstrom-km 819,8 bis 857,9:

a) im Bereich der Stadt Wesel in der Gemarkung:

Diersfordt die Flure 3 tlw., 4 tlw. und 5 tlw.

Bislich die Flure 3 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 11 tlw., 12-19, 20 tlw., 21 tlw., 22-32 und 34

b) im Bereich der Stadt Hamminkeln in der Gemarkung:

Mehrhoog die Flure 12, 13 tlw. und 26 tlw.

c) im Bereich der Stadt Rees in der Gemarkung:

Haffen-Mehr die Flure 1-5, 6 tlw., 7-11, 12 tlw., 13 tlw., 17-25, 26 tlw., 27 tlw., 31, 34 und 35

Bergswick die Flure 1, 2 und 3

Haldern die Flure 1, 2 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 13 tlw.

und 16-19

Heeren-Herken die Flure 1-4

Reeser Eyland die Flure 1, 2 tlw.

Groin die Flure 2-4

Rees die Flure 7 tlw., 8 tlw., 9-14, 17, 21 tlw., 22, 24, 25, 26 tlw.,

27 tlw. und 28

Empel die Flure 1-7

Millingen die Flure 1-12

Speldrop die Flure 1 und 2

Esserden die Flure 1 tlw., 2, 3 tlw., 4 und 5

Bienen die Flure 1-4, 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8, und 9 tlw.

d) im Bereich der Stadt Isselburg in der Gemarkung:

Anholt die Flure 1-11 und 14

Heelden die Flure 1-6

Herzebocholt die Flure 1-6

Isselburg die Flure 1, 2 und 4-11

Vehlingen die Flure 1-5

Werth die Flure 1-10

e) im Bereich der Stadt Bocholt in der Gemarkung:

Liedern die Flure 1, 2 tlw., 6 tlw. und 7 tlw.

Suderwick die Flure 1-7

Spork die Flure 1 tlw., 2 tlw., 5, 8 tlw. und 9 tlw.

f) im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein in der Gemarkung:

Borghees die Flure 1-4
 Dornick die Flure 1, 2 tlw., 3 tlw. und 5
 Elten die Flure 1-24
 Emmerich die Flure 1-14, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw. 19 tlw., 20-26, 27 tlw. und 28-33
 Hüthum die Flure 1 tlw., 2-8, 9 tlw., 10, 11, 14-17, 18 tlw., 19 tlw. und 20-24
 Klein-Netterden die Flure 1, 2 und 4-11
 Praest die Flure 1, 2, 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw. und 7-9
 Vrasselt die Flure 1-7, 8 tlw. und 9-11

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen des Erbertages beginnen öffentlich. Die Sitzungen gliedern sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil. Auf Antrag des Deichgräfen oder eines Erbertagsmitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichgräf kann entscheiden, dass eine Erbertagsitzung ohne physische Präsenz der Erbertagsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Erbertagsmitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Erbertagsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten für die virtuelle Erbertagsitzung entsprechend. Soweit die Öffentlichkeit gemäß Abs. 3 zugelassen ist, erfolgt deren Beteiligung gemäß Satz 1 Nummer 1.

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichgräf kann statt der Einberufung einer virtuellen Sitzung des Erbertags auch eine Beschlussfassung des Erbertags im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Erbertagsmitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in § 18 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 23 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichgräf kann eine virtuelle Deichstuhlsitzung einberufen, die entsprechend zu § 17 Abs. 4 durchzuführen ist. Die Bestimmungen in Absatz 1 und § 24 Absätze 1 bis 3 gelten für virtuelle Deichstuhlsitzungen entsprechend.

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Deichgräf kann auch eine Beschlussfassung des Deichstuhls im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Weg. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 44 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke und Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Ersatzwert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

§ 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 0,15 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten.

§ 50 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichverband kann Mitglieder in besonderen Härtefällen ganz oder zum Teil von der Verbandsbeitragszahlung befreien, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Entscheidung trifft der Deichgräf.

§ 60 wird ersatzlos gestrichen.

§ 61 wird ersatzlos gestrichen.

§ 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –, dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 15.02.2012 und vom 06.11.2013 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 5 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 11, 13 und 15 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 06.12.2016 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22.03.2022 der §§ 4, 17, 23, 24, 44, 50, 60 und 61 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird am 06.05.2022 ebenfalls im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gez. Madeline Günther

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 110-111

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster